



Gesamtschule Gießen-Ost

„Konflikte nicht nur verwalten, sondern klären“

Über das Zusammenleben an der Gesamtschule Gießen-Ost

Beschluss der Schulkonferenz vom: 29.Mai 2001

Vorwort:

Gesamtschule Gießen-Ost • Alter Steinbacher Weg 28 • 35394 Gießen • Telefon 0641/306 25 55-7 • Fax 0641/49 49 97
Email: ostschule.schulleitung@t-online.de • Internet: www.ostschule.de

Überall dort, wo Menschen miteinander leben, wohnen, arbeiten, sei es in der Familie, in der Hausgemeinschaft, im Betrieb oder in der Schule, ist das Aufstellen und Einhalten einiger Regeln notwendig, um für alle Beteiligten ein möglichst reibungsloses, Gewinn bringendes und befriedigendes Miteinander zu ermöglichen.

Unsere Schule ist Lebens- und Arbeitsraum für Schülerinnen und Schüler, für Lehrerinnen und Lehrer, für Raumpflegerinnen und den Hausmeister. Zur Schulgemeinde gehören darüber hinaus die Erziehungsberechtigten und die Stadt Gießen und das Land Hessen als Geldgeber und Verwaltungen. Die Interessen aller dieser Personen, Gruppen und Institutionen sind zu berücksichtigen, damit Schule in der Vermittlung von Wissen und sozialem Verhalten erfolgreich sein kann.

Da in der Schule viele Menschen miteinander arbeiten und auskommen müssen, ist es das Wichtigste, dass alle rücksichtsvoll miteinander umgehen. Daher haben wir an der Gesamtschule Gießen-Ost gemeinsam in der Schulordnung Regeln vereinbart, auf die sich jeder beziehen kann.

Zur Schulordnung gehören drei Teile:

Die Gesamtschule Gießen-Ost ist eine von vielen Schulen in Hessen. Für sie alle gibt es einen allgemeinen Rahmen, der durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse bestimmt ist. Daher steht am Anfang

1. die **Allgemeine Schulordnung**

mit Hinweisen auf Regelungen, die immer wieder eine Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund kann jede Schule – also auch die GGO – besondere Vereinbarungen treffen, die ebenfalls unbedingt eingehalten werden müssen. Es folgen also

2. die **Regeln für das Zusammenleben in der Gesamtschule Gießen-Ost**

Schließlich sollte überlegt sein, wie damit umgegangen werden soll/kann, wenn sich jemand nicht an die vereinbarten Regeln des Zusammenlebens hält. Dieses Heft enthält also auch

3. **Hinweise und Anregungen für den Umgang mit Regelverletzungen** (Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen: Wer ist zu beteiligen, wer entscheidet? – Einrichtungen, die bei Problemen hilfreich sein können)

1. **Allgemeine Schulordnung**

Mit den folgenden Erlassen und Verordnungen ist der allgemeine Rahmen einer Schulordnung abgesteckt.

Sie sollten allen Schülerinnen und Schülern und allen Erziehungsberechtigten ebenso bekannt sein wie den Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule. (Der vollständige Text kann bei der Schulleitung eingesehen werden.)

1.1. Schriftliche Arbeiten (VO¹ über die Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06. 2000, § 25 und VOGO/BG² vom 19.09. 1999, §4)

Die Zahl der schriftlichen Arbeiten ist festgelegt. Von einem Schüler dürfen an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. (§ 21) Der Lehrer hat den Termin und den inhaltlichen Rahmen der schriftlichen Arbeit mindestens 5 Unterrichtstage vorher bekannt zu geben. (§ 26)

Unter jeder Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen. Bei minderjährigen Schülern muss den Eltern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

In den Klassen 5-10 machen in den Hauptfächern die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlage für die Zeugnisnoten aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel. Die Schüler müssen mindestens einmal im Halbjahr über ihren mündlichen Leistungsstand informiert werden. Die Zeugnisnoten sind „in sinnvoller und hilfreicher Weise“ vom Lehrer zu begründen. In der Sekundarstufe II machen in allen Fächern die schriftlichen Arbeiten etwa die Hälfte der Grundlage der Zeugnisnote aus.

1.2. Schülerarbeiten (Erlass vom 27.09. 1994, § 27)

Alle Schülerarbeiten sind Eigentum des Schülers/der Schülerin und werden am Ende des Schuljahres zurückgegeben, wenn er/sie sie nicht ausdrücklich der Schule übereignet.

1.3. Leistungsverweigerung (VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06. 2000, § 22)

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält er die Note „ungenügend“. Das gilt auch für die Zeugnisse, wenn beispielsweise wegen längeren unentschuldigtem Fehlens oder vorsätzlicher Nichtbeteiligung am Unterricht die Leistungen nicht bewertet werden können.

Alle Fälle vorsätzlicher Leistungsverweigerung sind dem Schulleiter mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Der Schulleiter benachrichtigt die Eltern und weist auf § 73 des Hessischen Schulgesetzes hin (Note 6, bzw. 0 Notenpunkte).

1.4. Hausaufgaben (VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06. 2000, § 28)

¹ VO = Verordnung

² VOGO/BG = VO über die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium

Das Recht des Schülers auf Spiel und Erholung begrenzt den Umfang der Hausaufgaben, deren Stellung so erfolgen soll, dass sie vom Schüler innerhalb einer angemessenen Zeit ohne fremde Hilfe bewältigt werden kann.

Folgende Arbeitszeiten für die Hausaufgaben sollten nicht überschritten werden:

Klassen 5 und 6: bis zu 1 Stunde;
Klassen 7 und 8: bis zu 1 1/2 Stunden;
Klassen 9 und 10: bis zu 2 Stunden

Nach Möglichkeit sollte der Samstag und Sonntag arbeitsfrei bleiben.

1.5. Aufsichtspflicht der Lehrer (VO über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 14.09. 1998, § 3)

Die Beaufsichtigung der Schüler während der Schulzeit und auf schulischen Veranstaltungen obliegt grundsätzlich den Lehrern, wobei von Fall zu Fall die Mithilfe älterer Schüler und anderer Personen möglich ist.

Ab Klasse 9 genügen in der Regel allgemeine Verhaltensanordnungen und deren gelegentliche Überwachung, sofern nicht eine besondere Gefahrenlage vorliegt (naturwissenschaftlicher Unterricht, technische Fächer, Sport, Wanderungen etc.).

Für die Beaufsichtigung der Schüler auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich.

1.6. Verlassen des Schulgeländes (VO über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 14.09. 1998, Anhang)

Während der Unterrichtszeit und in den Pausen darf das Schulgelände grundsätzlich nur von Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe verlassen werden.

Die Klassenlehrer oder die aufsichtsführenden Lehrer können Schülern der Klassen 5-10 im Einzelfall das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

Verlassen Schüler das Schulgrundstück, entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden.

1.7. Hitzefrei (Erlass vom 29.03. 1994)

Dieser Erlass gilt nur für die Klassen 1 – 10!!

„An Tagen, an denen um 11.00 Uhr in einem für die Temperatur im Schulgebäude repräsentativen Unterrichtsraum 25 Grad Celsius oder mehr erreicht werden, kann der Unterricht ... nach der fünften Stunde beendet werden.“

1.8. Überspringen einer Jahrgangsstufe und Wiederholung eines Schuljahres (VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.06. 2000, § 13 und § 14)

Schüler/innen, die über einen längeren Zeitraum hinweg erheblich über die Leistungen ihrer Mitschüler hinausragen und den Anforderungen der entsprechenden Jahrgangsstufe gewachsen erscheinen, können mit Beschluss der Klassenkonferenz eine Jahrgangsstufe überspringen.

Das Überspringen ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich.

Nach § 75 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes ist es möglich, ein Schuljahr freiwillig zu wiederholen.

Die Eltern müssen gegebenenfalls bis 6 Wochen vor dem Versetzungszeugnis einen Antrag an die Schulleitung gestellt haben. Eine Beratung durch den Klassenlehrer ist sinnvoll.

1.9. Entschuldigungspflicht (§189 des Hessischen Schulgesetzes; nach 3186 gilt die Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz vom 28.09. 1981 weiter; VOGO/BG, § 7)

Alle Schüler der Klassen 5 - 13 sind verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen. Spätestens am 3. Tag muss der Schule der Grund des Fernbleibens (in den Stufe 11-13 schriftlich) mitgeteilt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen (Eltern) tragen müssen.

1.10. Beurlaubungen von Schülern (Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter vom 22.07. 1998, § 9 und § 19)

Beurlaubungen bis zu 2 Tagen können vom Klassenlehrer gewährt werden. Längere Unterrichtsbefreiungen, insbesondere *vor und nach den Ferien* erteilt der Schulleiter. Dies kann nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen geschehen.

Die Anträge sind rechtzeitig schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Schulleitung entscheidet auch unter der Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Ein Anspruch auf Beurlaubung (insbesondere im Zusammenhang mit „günstigeren“ und preiswerteren Reisetterminen) besteht grundsätzlich nicht.

1.11. Befreiung vom Sportunterricht (Erlass vom 15.06. 1987)

Bei der Vorlage eines ärztlichen Attestes kann der Fachlehrer einen Schüler bis zu vier Wochen von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht freistellen.

Darüber hinaus bis zu drei Monaten wird eine Befreiung von der Schulleitung auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes gewährt. Dies gilt auch für länger dauernde Freistellungen, sofern offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vorliegen.

In allen anderen Fällen, in denen die Zeit von drei Monaten überschritten wird, müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler ein amtsärztliches Attest beibringen.

1.12. Lernmittelfreiheit *(Hessisches Schulgesetz vom 30.06. 1999, § 153)*

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit erhalten alle Schüler eine Reihe von Schulbüchern. Eltern und Schüler sind verantwortlich für die schonende Behandlung dieser Bücher (Schutzumschläge, keine Eintragungen usw.). - Gegebenenfalls müssen unsachgemäß behandelte Bücher vom Schüler (bzw. den Erziehungsberechtigten) ersetzt werden.

1.13. Religionsunterricht *(Hessisches Schulgesetz vom 30.06. 1999, § 8)*

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Die Abmeldung (zum Ende des Schulhalbjahres) bedarf einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers (ab 14 Jahre).

Ist der religionsmündige Schüler noch nicht volljährig, werden die Erziehungsberechtigten von der Schule über die Abmeldung unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet.

1.14. Freiwillig gewählter Unterricht und Teilnahme an den Ganztagsangeboten *(Erlass vom 24.01. 1978)*

Abmeldungen von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften und Angeboten im Bereich der Ganztagsbetreuung sind nur jeweils zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Eine schriftliche Erklärung ist über die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer an dem Schulleiter zu richten

1.15. Gesamtschule Gießen-Ost – Datenerhebung *(Hessisches Schulgesetz vom 30.06. 1999, § 83 und VO über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 17.06. 1992)*

Die von Eltern bzw. volljährigen Schüler/innen erbetenen Daten werden auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes erhoben. Sie dienen der internen Schulverwaltung und werden für die jährliche statistische Erhebung benötigt.

Die Daten werden auf dem schulinternen Verwaltungscomputer und auf Schülerkarten nach den Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes gespeichert und verwaltet.

2. Regeln für das Zusammenleben in der Gesamtschule Gießen-Ost³

Die Freiheit besteht darin, dass man alles tun darf, was einem anderen nicht schadet. Leben und Unterrichten in der Schule ist ein gemeinsamer Prozess. Jeder ist für die Gestal-

³ Diese Regeln wurden von der Schulkonferenz der GGO auf der Grundlage eines Vorschlag einer 5. Klasse erarbeitet.

tung mitverantwortlich und trägt dazu bei, dass sich alle wohl fühlen können. Jeder muss seine eigene Arbeit und die der anderen ernst nehmen, sich auf die Schule einlassen.

Um das zu erreichen, müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- Ø Niemand darf in der Schule einen anderen belästigen, beleidigen, bedrohen oder schlagen.
- Ø Auseinandersetzungen müssen offen und ehrlich geführt, Kritik so vorgebracht werden, dass sie hilft und nicht verletzt.
- Ø Jeder hat das Eigentum eines anderen (also auch das Schuleigentum) zu achten und zu schützen.

Konkrete Regeln:

1. Ein Lehrer / eine Lehrerin schließt vor dem Unterricht den Klassenraum auf und die Schüler/innen können sich vor dem Unterrichtsbeginn ruhig in den Räumen aufhalten.
2. Der Unterricht beginnt mit dem Klingelzeichen. Die Schüler/innen setzen sich auf ihre Plätze und die Lehrer/innen kommen pünktlich. Wer zu spät kommt, entschuldigt sich.
3. In den Stunden wird gearbeitet. Die Schüler/innen helfen sich dabei gegenseitig. Es gelten die in der Gruppe vereinbarten Gesprächsregeln (melden, sich ausreden lassen, andere Meinungen gelten lassen).

Wenn man etwas nicht verstanden hat, fragt man nach, die Lehrer/innen sollen geduldig sein und erklären es noch einmal. Wenn einer etwas nicht weiß oder etwas Falsches sagt, hilft ihm ein anderer, das ist besser als auslachen.

4. Wenn es Streit gibt, sollte man darüber sprechen. Man muss sich aber nicht in jeden Streit einmischen. Ganz dringende Probleme werden gleich, andere in der SV Stunde besprochen.
5. Wenn man etwas von einem Mitschüler / einer Mitschülerin braucht, bittet man um Erlaubnis.
6. In den Stunden sollte man nicht essen und trinken. (Bei großem Hunger oder Durst fragt man die Lehrkraft.)

7. Abfälle gehören in den Papierkorb oder den Mülleimer. Nach dem Unterricht wird die Klasse aufgeräumt, d.h. jeder stellt seinen Stuhl hoch und räumt seinen Abfall weg. Der Müll wird getrennt.

In jeder Klasse wird einmal am Tag gekehrt. Die Tische und Stühle gehören allen. Wer davon etwas zerstört, muss es auch bezahlen. Fenster dürfen nicht zugeschmissen werden, sonst gehen sie kaputt. In fremden Klassensälen (z. B. bei der Hausaufgabenhilfe) benimmt man sich wie ein Gast und geht nicht einfach an alles dran.

8. In jedem Jahrgang wird geregelt, ob man in den Pausen im Jahrgangsbereich bleiben darf. Daran muss man sich halten. Draußen sollte man sich bei Streitigkeiten an einen Lehrer wenden, der Aufsicht hat.

Wenn man in der Klasse bleiben will, darf man frühstücken, lesen oder spielen, aber nicht toben. Ball spielen und toben ist auf der Freifläche zu gefährlich, das geht besser auf dem Hof. Am Kiosk stellt man sich an und wartet, bis man an der Reihe ist.

9. Im Winter gibt es besondere Gefahren: Schneebälle können weh tun oder verletzen. Deshalb ist das Werfen mit Schneebällen verboten. Den zugefrorenen Teich soll man nicht betreten. Man kann einbrechen und die Fische gehen ein, wenn man darauf herumläuft.
10. Rauchen ist ungesund. Nur Schüler/innen über 16 Jahre und Erwachsene dürfen selbst entscheiden, ob sie im Freien an festgelegten Orten rauchen.
11. Das Klingeln von Handys stört den Unterricht. Deshalb müssen sie ausgeschaltet sein. Dann kann auch niemand SMS versenden oder empfangen.
12. Wer nicht Schülerin oder Schüler, Elternteil oder Lehrkraft an der GGO ist, soll sich bitte im Sekretariat anmelden.

3. Umgang mit Regelverletzungen (Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen)

Der Umgang mit Verstößen gegen die allgemeine Schulordnung und / oder Unterrichtsstörungen ist weitgehend im Hessischen Schulgesetz von 1999 und der Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen" von 1993 geregelt. Pädagogische Grundsätze werden dort ebenso aufgeführt wie Disziplinarmaßnahmen und der Weg dahin. Ein Auszug aus dem Schulgesetz ist hier abgedruckt; der vollständige Text kann beim Schulleiter eingesehen werden.

Auszug aus dem Hessischen Schulgesetz vom 30. 06. 1999

§ 82

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen sollen. Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
 2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
 3. Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
 4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
 5. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
 6. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
 7. Androhung der Verweisung von der besuchten Schule,
 8. Verweisung von der besuchten Schule.
- (3) Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn
 1. die Schülerin oder der Schüler in der Schule gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrerinnen und Lehrer oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern die Anweisungen zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben,
 2. der Schutz von Personen und Sachen diese erfordert.

- (5) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 dürfen nur bei erheblicher Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 dürfen nur bei besonders schweren Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder schwerer Verletzung der Sicherheit beteiligter Personen und dadurch bedingter anhaltender Gefährdung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Neben Maßnahmen des Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Kinder- und Jugendhilferechts dürfen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 nur angewendet werden, wenn sie zusätzlich erforderlich sind und den Zwecken der anderen Maßnahmen nicht entgegenstellen.
- (6) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgebend. Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers darf nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme sein, soweit es sich auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb unmittelbar störend auswirkt.

Bei Unterrichtsstörungen, Konflikten zwischen Schülern oder Schülern und Lehrer(in) kann der Versuch einer augenblicklichen Regulierung unternommen werden oder ein Mitglied der Schulleitung aufgesucht wird, um das Problem zu erörtern. Dabei werden sie sich bemühen, gemeinsam mit den Betroffenen, die Ursachen des Konfliktes aufzudecken und Lösungswege zu suchen.

Das Angebot beinhaltet nicht die direkte Bestrafung von Schülern, sondern gehört in den Bereich der pädagogischen Maßnahmen (Gespräche), wie sie oben angesprochen worden sind.

Disziplinarmaßnahmen selbst müssen dann auf dem vorgeschriebenen formalen Weg gehen ergriffen werden.

Es besteht allerdings nicht nur die Möglichkeit, Schulleitungsmitglieder in diese Gespräche einzubeziehen. Über den Pädagogischen Leiter können auch Kontakte zum schulpsychologischen Dienst vermittelt werden.

Beabsichtigte Sonderschulüberprüfungen sollen mit dem Pädagogischen Leiter oder mit dem Stufenleiter vorbesprochen werden, der im gegebenen Fall dann die notwendigen Schritte einleitet.

Wer entscheidet bei den Maßnahmen und wer muss angehört werden?

Maßnahme	Anzuhören ist;	Den Antrag stellt:	Es entscheidet:
Ausschluss vom Unterricht	der/die betroffene Schüler/in	eine Lehrkraft	der Schulleiter
Ausschluss von Klassen- und Schulveranstaltungen	1. der/die betroffene Schüler/in 2. bei Minderjährigen: die Eltern	Klassenkonferenz	der Schulleiter

Androhung der Zuweisung in die Parallelklasse	1. der/die betroffene Schüler/in 2. bei Minderjährigen: die Eltern	Klassenkonferenz	der Schulleiter
Zuweisung in die Parallelklasse	1. der/die betroffene Schüler/in 2. bei Minderjährigen: die Eltern	Klassenkonferenz	der Schulleiter
vorläufiger Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Wochen	1. der/die betroffene Schüler/in 2. bei Minderjährigen: die Eltern 3. falls sie es wollen: Vertreter des SV oder des Elternbeirates	Klassenkonferenz	der Schulleiter
Androhung der Überweisung in ein andere Schule der gleichen Schulform	1. der/die betroffene Schüler/in 2. bei Minderjährigen: die Eltern	Klassenkonferenz	der Schulleiter
Androhung der Verweisung von der besuchten Schule	1. der/die betroffene Schüler/in 2. bei Minderjährigen: die Eltern	Klassenkonferenz	der Schulleiter
Überweisung in ein andere Schule der gleichen Schulform	1. der/die betroffene Schüler/in 2. bei Minderjährigen: die Eltern 3. falls sie es wollen: Vertreter des SV oder des Elternbeirates und des schulpsychologischen Dienstes	Klassenkonferenz	das Staatliche Schulamt
Verweisung von der besuchten Schule	1. der/die betroffene Schüler/in 2. bei Minderjährigen: die Eltern 3. falls sie es wollen: Vertreter des SV oder des Elternbeirates und des schulpsychologischen Dienstes	Klassenkonferenz	das Staatliche Schulamt
Verweisung von der besuchten Schule ohne Antrag	1. der/die betroffene Schüler/in 2. bei Minderjährigen: die Eltern 3. falls sie es wollen: Vertreter des SV oder des Elternbeirates und des schulpsychologischen Dienstes	(bei Gefährdung der Sicherheit oder körperlichen Unversehrtheit von Mitgliedern der Schulgemeinde oder des Bildungsauftrages der Schule)	das Staatliche Schulamt

Einrichtungen, die bei Problemen hilfreich sein können:

In der Schule

Vertrauenslehrer:	Beratungslehrer bei Drogenproblemen: Herr Bernhardt-Wrede	Schulpfarrer: Herr Dr. Seibert
--------------------------	---	--

Staatliches Schulamt

(Schulpsychologischer Dienst)

§ Frau Haurert-Imschweiler (0641 9695-320)
Bahnhofstraße 82-86
35390 Gießen

Jugendamt der Stadt Gießen

zuständig für die GGO

§ Herr Würfel (0641 306-2359)
Berliner Platz 3
35390 Gießen

Erziehungsberatungsstellen

§ Erziehungsberatung für Kinder, Jugend und Familie (0641 40007-40) Hein-Heckroth-Straße 28a 35390 Gießen	§ Caritas – Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche (0641 7948-132) Frankfurter Straße 44 35390 Gießen
---	---

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

§ Frau Heide Eickmann (0641 74962) Henselstraße 1 35390 Gießen	§ Frau Gerda Nienhaus (0641 97190001) Seltersweg 87 35390 Gießen	§ Frau Susanne Schmid-Boß (0641 75458) Henselstraße 1 35390 Gießen
---	---	---

Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

§ Frau Dr. U. Dasch-Schmidt (0641 77146) Neustadt 31 35390 Gießen	§ Frau Helga Jakobi (0641 9716064) Katharinengasse 11 35390 Gießen
§ Herr Hans-Werner Schläfer (0641 77146) Neustadt 31 35390 Gießen	§ Frau Ruth Pfister (0641 9728555) Liebigstraße 9 35390 Gießen

Kinderschutzbund

(Elterntelefon: 0641-33636;
Beratung: 0641-38069)
Ludwigsplatz 3
35390 Gießen

Sharonhaus

(Therapieeinrichtung)
(0641-9719236)
Aulweg 66
35392 Gießen

Arbeitsgemeinschaft (der Polizei) gegen Gewalt an Schulen: „AGGAS“

„Trouble-Line“ 0641-9716868	§ Herr Weitzel 0641-7006 3741 § Herr Schöne 0641-7006 3742 § Herr Reeh 0641-7006 3740
------------------------------------	---